

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde  
Linkenheim-Hochstetten und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und  
Energieerzeugung für das Haushaltsjahr 2024**

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Erlass vom 22.02.2024 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 26.01.2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie der in gleicher Sitzung festgesetzten Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ für das Wirtschaftsjahr 2024 bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ werden nachfolgend öffentlich bekanntgemacht. **Sie liegen gem. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung von Freitag, den 08.03.2024, bis einschließlich Dienstag, 19.03.2024, im Rathaus, Zimmer E 06, öffentlich aus.**

Der Bürgermeister:

  
(Möslang)



Linkenheim-Hochstetten, den 06.03.2024

**Haushaltssatzung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **26.01.2024** die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2024** beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	34.320.451
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	36.676.641
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.356.190
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	750.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.606.190

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.336.813
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.302.283
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	34.530
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.770.943
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.629.219
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.858.276
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.823.746
2.8	<b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von</b>	0
2.9	<b>Gesamtbetrag der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit von</b>	0

EUR

2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.823.746

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR,  
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 14.876.177 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.  
der Steuermessbeträge.

## § 6 Weitere Bestimmungen

### 1. Sperrvermerk:

Finanzhaushalt:

Produktbereich 36.50 Förd. v. Kindern in Gruppen von 0 bis 6 J.

Anbau Kindergarten Bahnhofstr. 80

450.000

EUR.

Dieser Haushaltsansatz bleibt bis zur Mittelfreigabe durch den Gemeinderat gesperrt.

Linkenheim-Hochstetten, den 26.01.2024

  
Michael Möslang, Bürgermeister



## Wirtschaftsplan 2024

**Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigBG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 26. Januar 2024 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1**  
**Erfolgsplan und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Summe Erträge	1.062.364
1.2 Summe Aufwendungen	987.364
1.3 Jahresüberschuss/Fehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	75.000

2. Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans	147.279
2.2 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-344.200
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-196.921
2.4 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	294.163
2.5 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	97.242
2.6 Überschuss/Bedarf aus Wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0

**§ 2**  
**Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
wird festgesetzt auf

337.000 €

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen  
Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 4**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 €

**§ 5**

**Weitere Bestimmungen**

1. Sperrvermerke:  
Investitionsplan 2024:  
Maßnahme 721100000009 Neubau Bürogebäude 300.000 €

Dieser Haushaltsansatz bleibt bis zur Mittelfreigabe durch den Gemeinderat gesperrt.

Linkenheim-Hochstetten, 26. Januar 2024



Michael Möslang  
Bürgermeister

---

## Wirtschaftsplan 2024

### Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2024

---

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigBG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 26. Januar 2024 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Summe Erträge	175.000
1.2 Summe Aufwendungen	170.487
1.3 Jahresüberschuss/Fehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	4.513

2. Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans	105.050
2.2 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-595.584
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-490.534
2.4 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	459.013
2.5 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-31.521
2.6 Überschuss/Bedarf aus Wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0

#### § 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
wird festgesetzt auf 595.584 €

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen  
Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.113.270 €

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

32.000 €

Linkenheim-Hochstetten, 26. Januar 2024



Michael Möslang  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung -sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat -von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentlichen Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.